

Information Kantonaler Spitexverband für Spitex-Klient/-innen ab 01.01.2026

Pflegeleistungen zu Hause (Spitex) bei Krankheit

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) Art. 25a regelt die Pflegeleistungen bei Krankheit. Danach leistet die obligatorische Krankenpflegeversicherung einen Beitrag an die Pflegeleistungen, welche aufgrund einer ärztlichen Anordnung und eines ausgewiesenen Pflegebedarfs ambulant, auch in Tages- und Nachtstrukturen, oder im Pflegeheim erbracht werden.

Tarife ab 1. Januar 2026

Die vom Bundesrat einheitlich für die ganze Schweiz festgelegten Tarife für Spitex-Pflegeleistungen gemäss KLV Art. 7 bleiben unverändert und betragen:

Krankenkassen-Tarif	pro Stunde
Abklärung, Beratung und Koordination (KLV Art. 7, Abs. 2a)	Fr. 76.90
Untersuchung und Behandlung (KLV Art. 7, Abs. 2b)	Fr. 63.00
Grundpflege (KLV Art. 7, Abs. 2c)	Fr. 52.60

Patientenbeteiligung (Art. 25a Abs. 5 KVG)

Die Patientenbeteiligung im Kanton Solothurn ist festgelegt mit 20% des höchsten KLV-Tarifes von Fr. 76.90 und beträgt **Fr. 15.35 pro Stunde**. Der Betrag von Fr. 15.35 gilt als **maximale Patientenbeteiligung für Erwachsene pro Tag resp. Fr. 5'618.10 pro Jahr**. Die Patientenbeteiligung wird Ihnen anteilmässig pro 5-Minuten-Zeiteinheit mit Fr. 1.28 in Rechnung gestellt. Pro Einsatz werden mindestens 10 Minuten, d.h. Fr. 2.56, verrechnet. Die Patientenbeteiligung wird nicht von der Krankenkasse übernommen.

Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr wird keine Patientenbeteiligung erhoben. Diese wird von der Einwohnergemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der versicherten Person getragen. Grundsätzlich steht es den Einwohnergemeinden frei, auch die Patientenbeteiligung für Erwachsene zu erlassen.

Taxzuschlag für die Ausbildungspflicht

Spitexorganisationen sind gemäss Sozialgesetz § 22bis Abs. 1 verpflichtet, sich angemessen an der Aus- und Weiterbildung der nicht-universitären Gesundheitsberufe zu beteiligen; § 144bis Abs. 1 Ziff. a besagt u.a., dass die Aus- und Weiterbildungskosten gemäss § 22bis zu den verrechenbaren Kosten der häuslichen Pflege zählen.

Basierend auf diesen gesetzlichen Vorgaben, hat der Regierungsrat mit Beschluss 2019/1720 vom 11.11.2019 einen maximalen Taxzuschlag für die Ausbildungspflicht von 80 Rappen pro Pflegestunde festgelegt.

Die Einwohnergemeinden legen fest, ob ein Taxzuschlag für die Ausbildungspflicht von pro Pflegestunde in Rechnung gestellt wird. **In Biberist übernimmt diese Kosten die Einwohnergemeinde.**

Rechnungsstellung

Spitex-Organisationen rechnen die **kassenpflichtigen Leistungen** direkt mit der Krankenkasse bzw. mit Ihrem Versicherer der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) im System **tiers payant** ab, d.h. der Versicherer stellt Ihnen Ihre Kostenbeteiligung (Franchise und Selbstbehalt) in Rechnung. Von Ihrer Spitexorganisation erhalten Sie eine Rechnung mit folgenden Positionen:

- Auflistung der kassenpflichtigen Leistungen gemäss Rechnung zuhanden des Versicherers (zu Ihrer Information)
- Patientenbeteiligung
- Verrechnung von allfälligen zusätzlichen Dienstleistungen (z.B. Hauswirtschaft), welche je nach Versicherungsumfang durch eine Zusatzversicherung übernommen werden.

Pflegeleistungen gemäss Invaliden-, Unfall- (inkl. SUVA) und Militärversicherung

Pflegeleistungen zu Lasten der IV, UV und MV unterstehen nicht dem Krankenversicherungs-gesetz und damit auch nicht den Regelungen und Bestimmungen der Pflegefinanzierung. Die SpiteX hat keine Aufnahmepflicht für Unfallpatienten.

Es gelten folgende Tarife:

	Abklärung/ Beratung (Art. 7a KLV)	Untersuchung/ Behandlung (Art. 7b KLV)	Grundpflege (Art. 7c KLV)
Beitrag der Invalidenversicherung (Tarif gilt nur für Kinder)	Fr. 128.04	Fr. 128.04	Die IV finanziert keine Grund- pflege
Beitrag der UV, SUVA- und Militärversi- cherung (Tarif gilt nur bei einer Erwerbstätigkeit von mehr als 8 Std. pro Woche)	Fr. 125.04	Fr. 120.00	Fr. 110.04

Bei Pflegeleistungen gemäss IV, UV und MV wird/werden dem Versicherten keine Patientenbeteiligung und kein Taxzuschlag für die Ausbildungspflicht in Rechnung gestellt.

Hilflosenentschädigung / Ergänzungsleistungen für AHV-Bezüger/-innen bei SpiteX-Pflege

Zu Hause lebende Personen im AHV-Rentenalter mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, haben allenfalls Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Diese beträgt monatlich CHF 252.- (leichten Grades), CHF 630.- (mittleren Grades), CHF 1008.- (schweren Grades) Stand 1.1.20265. Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung entsteht am ersten Tag des Monats, in dem sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind und die Hilflosigkeit ununterbrochen während mindestens sechs Monaten bestanden hat.

Die **Ergänzungsleistungen zur AHV und IV** helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Zusammen mit der AHV und der IV gehören die Ergänzungsleistungen (EL) zum sozialen Fundament unseres Staates.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte die unentgeltliche Beratungsstelle der Pro Senectute (Tel. 032 626 59 59), der Pro Infirmis (Tel. 058 775 21 20) oder die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (Tel. 032 686 22 00).

Ombudsstelle Kanton Solothurn

Die Ombudsstelle für Menschen in sozialen Institutionen ist die unabhängige Beschwerdestelle für Konflikte im Zusammenhang mit Heimen oder mit der SpiteX im Kanton Solothurn. Adresse: Schachenallee 29, 5000 Aarau / Tel. 062 823 11 42, www.ombudsstelle-so.ch